



Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz  
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle  
Conférenza svizzerza degli uffici della formazione professionale  
Eine Fachkonferenz der EDK | Une conférence spécialisée de la CDIP |  
Una conferenza specializzata della CDPE



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

sgv  usam



Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
Union syndicale suisse  
Unione sindacale svizzera



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI

Travail.Suisse

## Richtlinien

# Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung zur Kompetenzmessung infolge Corona Virus (COVID-19) im Jahr 2020

## vom Steuergremium genehmigte Version für QV-verantwortliche Organisationen (Stand: 27.03.2020)

### Übergeordneter Grundsatz gesamtschweizerisch:

Schweizweit werden pro berufliche Grundbildung die Qualifikationsverfahren (QV) in den Qualifikationsbereichen praktischen Arbeit, Berufskennnisse, und der Allgemeinbildung einheitlich durchgeführt:

- Für den Qualifikationsbereich **praktische Arbeit (PA)** wird pro berufliche Grundbildung (teils unterschiedlich nach Branche, Fachrichtung oder Schwerpunkt) eine an allen Prüfungsorten gleich durchführbare Variante gewählt, welche in Absprache mit den betroffenen QV-Verantwortlichen zu bestimmen ist. Der gesamtschweizerisch konsolidierte Vorschlag der zuständigen nationalen Organisation der Arbeitswelt (OdA) wird an die von der nationalen Kommission Qualifikationsverfahren (KQV) der SBBK eingesetzte Expertengruppe eingereicht. Das SBFI entscheidet nach Eingang der Empfehlung seitens der Expertengruppe über die Umsetzung. Finden die Expertengruppe und die OdA keine Einigkeit, entscheidet das SBFI nach Anhörung des Steuergremiums BB2030.
- Es finden keine schulischen Prüfungen in den **Berufskennnissen (BK)** und der **Allgemeinbildung (AB)** statt. Die Noten werden aus den Erfahrungsnoten und in der AB zusätzlich aus der Vertiefungsarbeit berechnet.

## Praktische Arbeit (PA)

Für die Durchführung der PA legen sich die QV-Verantwortlichen (OdA und Kantone), unter Berücksichtigung des übergeordneten Grundsatzes sowie den aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen), verbindlich auf eine der nachfolgenden Varianten fest.

Die Wahl der Variante ist als konsolidierter schweizweit gemäss den Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) umsetzbarer Vorschlag pro berufliche Grundbildung (Branche/Fachrichtung/Schwerpunkt) von der zuständigen nationalen Organisation der Arbeitswelt (OdA) an die von der nationalen Kommission Qualifikationsverfahren (KQV) der SBBK eingesetzten Expertengruppe einzureichen. Das SBFI entscheidet nach Eingang der Empfehlung seitens der Expertengruppe über die Umsetzung. Finden die Expertengruppe und die OdA keine Einigkeit, entscheidet das SBFI nach Anhörung des Steuergremiums BB2030.

### Schlussbeurteilung

Wird in der Bildungsverordnung festgelegt, dass die PA eine Fallnote ist, führt eine ungenügende Schlussnote des Qualifikationsbereichs PA zum Nichtbestehen des QV (Fallnote).

### Variante 1: Durchführung einer IPA oder einer VPA im Lehrbetrieb

Das Durchführen einer individuellen Projektarbeit (IPA) oder einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) im Lehrbetrieb wird schweizweit für die berufliche Grundbildung (Branche/Fachrichtung/Schwerpunkt) gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan oder als angepasste Prüfungsform unter den aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) an allen Prüfungsorten einheitlich durchgeführt. Bei der Wahl der Variante 1 sind Aspekte in Bezug auf Ressourcen (Zeitplanung, Infrastruktur, Experten, Mehrkosten) und Durchführbarkeit (Restriktionen, verschärfte Massnahmen etc.) zu berücksichtigen.

Wird Variante 1 gewählt, so definiert das Datum der Bewilligung durch die eingesetzte Expertengruppe der KQV den Zeitpunkt, ab wann Prüfungen nur noch nach dieser angepassten Prüfungsform durchgeführt werden.

Vor diesem Zeitpunkt abgelegte IPA oder VPA im Lehrbetrieb werden in die Beurteilung einbezogen.

Lassen die zum Startzeitpunkt aktuell gültigen Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) den Start der Prüfungen nicht zu, ist zwingend auf Variante 3 zu wechseln.

**Bestehensregel, Gewichtung, Berechnungs- und Rundungsregel:** gemäss Bildungsverordnung

→ **Note des Qualifikationsbereichs** gemäss Bildungsverordnung

## **Variante 2: Durchführung von zentralen VPA**

Die Durchführung einer zentralen vorgegebenen praktischen Arbeit (zentrale VPA) wird schweizweit für die berufliche Grundbildung (Branche/Fachrichtung/Schwerpunkt) gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan oder als angepasste Prüfungsform unter den aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) in allen Prüfungszentren einheitlich durchgeführt.

Kleinstberufe und berufliche Grundbildungen mit vielen Prüfungszentren, die das Einhalten der aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) sicherstellen, können Variante 2 wählen.

Bei der Wahl der Variante 2 sind Aspekte in Bezug auf Ressourcen (Zeitplanung, Infrastruktur, Prüfungsmaterialien, Experten, Mehrkosten) und Durchführbarkeit (Restriktionen, verschärfte Massnahmen etc.) zu berücksichtigen.

Wird Variante 2 gewählt, so definiert das Datum der Bewilligung durch die eingesetzte Expertengruppe der KQV den Zeitpunkt, ab wann Prüfungen nur noch nach dieser angepassten Prüfungsform durchgeführt werden.

Lassen die zum Startzeitpunkt aktuell gültigen Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) den Start der Prüfungen nicht zu, ist zwingend auf Variante 3 zu wechseln.

**Bestehensregel, Gewichtung, Berechnungs- und Rundungsregel:** gemäss Bildungsverordnung

→ **Note des Qualifikationsbereichs** gemäss Bildungsverordnung

## **Variante 3: keine Durchführung einer Praktischen Arbeit (PA)**

Bereits durchgeführte Qualifikationselemente werden **nicht** berücksichtigt.

Zwei Untervarianten – Unterschied: **vorhandene** (3A) oder **nicht vorhandene** (3B) bewertete und QV-relevante Elemente aus der Berufspraxis für den Qualifikationsbereich Praktische Arbeit:

### **Variante 3A: Bewertete und QV-relevante Elemente aus der Berufspraxis:**

Unter diesen Punkt fallende bewertete und QV-relevante Elemente sind Noten aus den überbetrieblichen Kursen, normierte betriebliche Leistungs- und Kompetenznachweise (z.B. ALS, PE) und Beurteilungen aus Lehrwerkstätten.

Die Verantwortlichen im Lehrbetrieb (Berufsbildner/in, Praxisbildner/in) beurteilen aufgrund der obligatorischen Bildungsberichte und der Entwicklung während der Ausbildungszeit die betrieblichen Kompetenzen und Leistungen der Lernenden in Bezug auf deren Arbeitsmarktfähigkeit.

Sie machen dies über ein einfaches und national einheitliches Beurteilungsraster, welches auch die bewerteten und QV-relevanten Elemente gemäss Bildungsverordnung oder Bildungsplan mit einschliesst.

Der Einsatz des Rasters wird durch die kantonalen Berufsbildungsämter koordiniert.

**Gewichtung, Berechnungs- und Rundungsregel:**

Bewertung Lehrbetrieb auf halbe und ganze Noten gerundet – Gewichtung: 70%  
Durchschnitt aus anderen bewerteten und QV-relevanten Elementen auf halbe und ganze Noten gerundet: - Gewichtung: 30%  
→ Note des Qualifikationsbereichs PA → gerundet auf Zehntelsnoten.

**Variante 3B: Keine bewerteten QV-relevanten Elemente aus der Berufspraxis:**

Die Verantwortlichen im Lehrbetrieb (Berufsbildner/in, Praxisbildner/in) beurteilen aufgrund der obligatorischen Bildungsberichte und der Entwicklung während der Ausbildungszeit die betrieblichen Kompetenzen und Leistungen der Lernenden in Bezug auf deren Arbeitsmarktfähigkeit.

Mit dem national einheitlichen Beurteilungsraster aus Variante 3A, werden die Beurteilungen aus den Lehrbetrieben erhoben (ohne weitere bewertete und QV-relevante Elemente).

Der Einsatz des Tools wird durch die kantonalen Berufsbildungsämter koordiniert.

**Gewichtung, Berechnungs- und Rundungsregel:**

→ Positionsnoten PA → gerundet auf halbe und ganze Noten  
→ Note des Qualifikationsbereichs PA → gerundet auf Zehntelsnoten

**Qualitätssicherung Variante 3A und Variante 3B**

Zur Qualitätssicherung der Rückmeldung aus den Lehrbetrieben wird durch die kantonalen Berufsbildungsämter ein Controlling durchgeführt.

Bei auffälligen Lehrbetriebsbewertungen können die Prüfungsorganisationen mit den Verantwortlichen vor Ort Rücksprache nehmen.

## Schulische Prüfungen

### Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB)

#### Schlussprüfungen:

Es finden **keine** Abschlussprüfungen statt. Die bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten fliessen in die Gesamtbeurteilung ein.

Die Vertiefungsarbeit (VA) wird abgeschlossen (z.B. ausstehende Präsentation per Videokonferenz abschliessen). Bei Kandidatinnen und Kandidaten, bei denen die VA nicht abgeschlossen werden kann, werden nur Prozess und Produkt (ohne Präsentation) bewertet.

#### **Bestehensregel, Gewichtung, Berechnungs- und Rundungsregel:** nach VMAB<sup>1</sup>

- Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in der Allgemeinbildung
- Die Resultate aus den VA-Teilen (2 oder 3) wird gemäss vorgegebenem Verteilungsschlüssel nach Schullehrplan berechnet → gerundet auf halbe und ganze Noten
- Gewichtung: ERFA-Note und VA-Resultat zählen jeweils zu 50%
- Schlussnote ABU – Mittelwert aus ERFA- und VA-Note → gerundet auf Zehntelsnoten

### Qualifikationsbereich Berufskennnisse (BK)

#### Schlussprüfungen:

Es finden **keine** Abschlussprüfungen statt. Bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielte Semesterzeugnisnoten fliessen in die Gesamtbeurteilung ein.

#### **Bestehensregel, Gewichtung, Berechnungs- und Rundungsregel:** nach Bildungsverordnung

- Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der erzielten Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.
- Bei Berufen mit einer Fallnote bei der Berufskennnisprüfung bleibt die Fallnote bestehen, auch wenn sie aus den Erfahrungsnoten berechnet wird. Dies entspricht dem Grundsatz einer Fallnote bei Gefährdung von Leib und Leben (z.B. Elektroberufe).
- Bei Berufen mit einer Fallnote in Kombination mit ERFA und Berufskennnisprüfung, kann kein Mittelwert errechnet werden (fehlende Prüfungsdurchführung). Dadurch entfällt die Fallnote.

---

<sup>1</sup> Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (VMAB; SR 412.101.241)

## **Verbleibende Zeit bis zum Abschluss (Sommer 2020) in den BFS**

Die verbleibende Zeit in den Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Zentren sollen mit angepassten Lernformen und soweit umsetzbar mit der Vermittlung der vorgegebenen Lerninhalte zur Stärkung der Arbeitsmarkt- und Gesellschaftsfähigkeit weitergeführt werden.

## **Gesamtergebnis des angepassten Qualifikationsverfahrens 2020:**

Die Gesamtnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Qualifikationsbereiche gemäss Bildungsverordnung.

Wenn die Erfahrungsnote in die Berechnung der Note für die Qualifikationsbereiche Berufskennnisse oder praktische Arbeit einfließt, wird sie für die Berechnung der Gesamtnote nicht ein zweites Mal berücksichtigt.

Die Berechnung der Gesamtnote wird gemäss Gewichtung in der Bildungsverordnung über die verbleibenden Qualifikationsbereiche vorgenommen.

## **Spezialfälle, welche gesondert zu regeln sind**

### **Sonderformen von PA, welche Zulassungsvoraussetzungen zum QV erfordern:**

Beispiel Strassentransportfachmann/-fachfrau EFZ – gültiger Führerausweis für schwere Motorwagen oder Logistiker/in EFZ mit absolvierter Staplerprüfung für die QV-Zulassung. Die Kandidierenden werden im QV 2020 auch ohne diesen Nachweis zur Prüfung zugelassen. Das Bestehen der Prüfung wird mitgeteilt. Das EFZ wird jedoch erst abgeben, sobald der Nachweis der erforderlichen Zusatzqualifikation erbracht worden ist.

### **Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 32 BBV) und Repetenten:**

Kandidaten, welche ausserhalb eines geregelten Bildungsganges zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden sowie Repetenten werden gesondert geregelt.

Für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB) wird die Vertiefungsarbeit (VA), wie bei den regulären Ausbildungen gewertet und ergibt die Schlussnote. Wenn Repetenten seit dem letzten Qualifikationsverfahren eine neue Erfahrungsnote erworben haben gilt der Mittelwert aus Erfahrungsnote und Vertiefungsarbeit.

Für den Qualifikationsbereich Berufskennnisse (BK) wird zum Generieren der Note ein Fachgespräch durchgeführt. Es dürfen keine Erfahrungsnoten aus vorhergehenden Qualifikationsverfahren beigezogen werden.

Bezüglich der Rahmenbedingungen und Inhalte zum Fachgespräch erstellt die Oda eine gesamtschweizerisch gültige Vorgabe.

Für den Qualifikationsbereich praktische Arbeit (PA) wird die Note nach Variantenwahl des Berufes bestimmt.

Es ist wichtig, dass auch Kandidierende ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und Repetenten das Qualifikationsverfahren absolvieren und bei Bestehen den eidg. Fähigkeitsausweis oder das eidg. Berufsattest erhalten und in den Arbeitsmarkt eintreten können.

### **Validierungsverfahren von Bildungsleistungen**

Die Validierung von Bildungsleistungen läuft normal weiter unter Einhaltung der aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen).

### **Qualifikationsbereich Teilprüfung**

Diese werden, wenn möglich, unter den aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) durchgeführt. Ansonsten werden die Teilprüfungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Entscheid und Planung durch die einzelnen Umsetzungs- und Durchführungsverantwortlichen. Analog des Normalzustandes bei Teilprüfungen gibt es dabei nicht einen definierten Zeitpunkt für die Durchführung, sondern eine Zeitspanne, in der die Prüfungsarbeiten durchgeführt werden können.

### **Nachprüfungen**

Nachprüfungen werden nach dem für das QV 2020 geltenden gewählten angepassten Qualifikationsverfahren durchgeführt. Besteht absolut keine Möglichkeit zur Nachprüfung, regelt die entsprechende Prüfungsorganisation den Spezialfall.

### **Repetenten aus dem QV 2020**

Qualifikationsverfahren laufen nach den im 2020 geltenden regulären Verordnungen der beruflichen Grundbildung.

### **Schulisch organisierte Grundbildungen (SOG):**

Die interdisziplinäre Produktivarbeit (IDPA) am Ende der Ausbildung wird analog der Vertiefungsarbeit (VA) in der Allgemeinbildung umgesetzt.

## **Ansprechpartner und weitere Auskünfte für QV-verantwortliche Organisationen**

### **Fragen der Kantone:**

Christophe Nydegger – 026 305 25 00 – nydeggerc@edufr.ch

Theo Ninck – 031 633 87 00 – theo.ninck@be.ch

### **Fragen der OdA:**

Christine Davatz – 031 380 14 14 – c.davatz@sgv-usam.ch

Nicole Meier – 044 421 17 33 – meier@arbeitgeber.ch